**5.3 Muster-Beschwerdeschreiben an die Bundesagentur für Arbeit**

Das Beschwerdeschreiben des Betriebsrats eines Entleihunternehmens an die zuständige Arbeitsagentur (siehe 5.4.)

könnte wie folgt aussehen:

Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Nürnberg, Düsseldorf oder Kiel

Beschwerdestelle AÜG-Verstöße

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

**Beschwerden wegen Verstößen gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz**

**Verleihunternehmen: Name und Anschrift**

**Entleihunternehmen: Name und Anschrift**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie als die zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).

In dem oben genannten Verleihunternehmen wird nach unserer Beobachtung gegen die gesetzlichen

Vorgaben des AÜG verstoßen. Insoweit ergibt sich ein Verdacht, dass

* die Beiträge an die Sozialversicherungsträger und an das Finanzamt nicht ordnungsgemäß abgeführt werden,
* die allgemeinen Arbeitsgesetze zum Schutz der Arbeitnehmer nicht eingehalten werden,
* die besonderen Vorschriften des AÜG und die Tarifverträge nicht beachtet werden,
* den Leiharbeitnehmern – soweit kein Tarifvertrag angewendet wird oder der Tarifvertrag

unwirksam ist – kein gleicher Lohn für gleiche Arbeit gezahlt wird („Equal Pay/Equal Treatment“) …

Aus diesem Grunde bitten wir im Sinne der betroffenen Leiharbeitnehmer, die in unserem

Unternehmen zum Einsatz kommen, um eine Prüfung und um ein Einschreiten durch Ihre

Behörde.

**Begründung:**

*Der Sachverhalt*

* Möglichst konkrete Schilderung des Sachverhaltes
* Schriftliche Unterlagen (Verträge, Schriftverkehr usw.)
* Zeugen (Name, Anschrift, Telefonnummer der aussagebereiten Mitarbeiter)
* bisheriger Schriftwechsel

*Rechtliche Würdigung*

Nach unserem Verständnis verstößt das Verleihunternehmen

z. B.

* gegen § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG: Überlassung ohne Erlaubnis (= illegale Arbeitnehmerüberlassung)

oder verdeckte Leiharbeit (Scheinwerk-/dienstvertrag)

* gegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 AÜG: Nichtabführung von Lohnsteuern oder SV-Beiträgen
* gegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 AÜG: Keine ordentliche Betriebsorganisation
* gegen § 3 Abs. Nr. 3 AÜG: Systematische Verstöße gegen Equal Pay-Grundsatz

oder gegen DGB-Tarifverträge

Wie Sie dem beigefügten Schriftwechsel entnehmen können, hatten unsere Bemühungen

bisher keinen Erfolg. Um die Angelegenheit zu prüfen und ggf. zu sanktionieren, bitten wir

um die Aufnahme der Ermittlungen.

Wir danken im Voraus für Ihre Bemühungen und für eine Antwort zum weiteren Verlauf der

Angelegenheit. Sollten Sie unsere Unterstützung benötigen, so stehen wir Ihnen gerne zur

Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Betriebsrat der Firma …

Betriebsratsvorsitzende/r …